

(2) In besonderen Fällen kann die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 9 des Gesetzes davon abhängig gemacht werden, daß schriftliche Vereinbarungen über Beschäftigung und Entlohnung nachgewiesen werden und das Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen abgeschlossen ist.

IV. Rechtsmittel

§ 13

(1) Gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen eines Landes kann bei diesem innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einspruch erhoben werden.

(2) Bei Ablehnung des Einspruchs steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Dieses Rechtsmittel erlischt mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Verwerfung.

(3) Zuständige Beschwerdeinstanz ist das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, dessen Entscheid über die Beschwerde endgültig ist.

(4) Die Rechtsmittel sind schriftlich geltend zu machen. Der Fristablauf beginnt mit dem Tage der Zustellung des erteilten Bescheides.

V. Schlußbestimmungen

§ 14

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, welche Vereinbarungen gemäß § 13 des Gesetzes als innerdeutsche Abkommen zu gelten haben, sofern sich diese Vereinbarungen auf Warenlieferungen und Leistungen beziehen. In allen anderen Fällen trifft diese Bestimmung das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1950 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 18) wird aufgehoben.

Berlin, den 1. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien.

Vom 2. Oktober 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. August 1951 zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBl. S. 759) wie folgt geändert:

Im § 18 wird die bisher in Sortengruppe dgeführte Sorte Frühperle in Sortengruppe c eingestuft.

II.

Im § 34 erhält die Tabelle über Reinheit und Keimfähigkeit folgende Fassung:

Art der Samenkulturen	Anerkanntes Saatgut		Händelsaatgut	
	Reinheit %	Keimfähigkeit u/0	Reinheit o/o	Keimfähigkeit w/o
Rotklee.....	97	90	95	85
Weißklee.....	95	90	94	85
Schwedenklee.....	96	90	94	85
Inkarnatklee.....	97	85	95	82
Gelbklee.....	95	85	94	80
Esparsette.....	96	88	95	75
Hornschotenklee.....	96	88	94	75
Sumpfschotenklee.....	95	88	93	75
Bokharaklee.....	95	85	94	80
Luzerne.....	96	85	94	85
Deutsches Weidelgras ..	97	92	95	88
Welsches Weidelgras ...	97	92	95	83
Einjähriges Weidelgras .	97	92	95	88
Wiesenlieschgras.....	97	92	94	85
Wiesenschwingel.....	96	92	94	88
Knaulgras.....	92	90	90	85
Wiesenrispengras.....	92	87	90	80
Glatthafer.....	90	SO	85	75
Rotschwingel.....	93	90	92	85
Wehrlose Trespel.....	94	85	90	85
Wiesenfußschwanz ...	80	75	65	65
Weißes Straußgras.....	90	90	90	85
Rohrglanzgras.....	96	80	90	70
Goldhafer.....	80	75	65	65
Futtererbsen und Peluschken.....	97	95	97	90
Ackerbohnen.....	97	95	97	90
Lupinen.....	88	80	95	65
Winter- und Sommerwicken ..	98	93	97	90
Sojabohnen.....	98	85	97	80
Wintererbsen.....	97	95	97	90

III.

Im § 38 muß es im Abs. 2 Buchst.a anstatt „15. Februar“ richtig „15. Dezember“ heißen.

rv.

Im § 47 Abs. 1 Zeile 4 muß es anstatt „31. März“ richtig „31. August“ heißen. Im Kopf der Spalte 3 der zugehörigen Tabelle muß es anstatt „Hanf“ richtig „Hanfweide“ heißen.

V.

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak. Vom 3. Oktober 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 2. August 1951 über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak (GBl. S-724) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten der Deutschen De-